

Zweites Buch.

Erster Abschnitt, Das öffentliche Sachenrecht.

§ 33.

Die Enteignung; Voraussetzungen und Verfahren.

Gegenüber den im Ersten Buche unseres Besonderen Teiles zusammengefaßten Erscheinungen zeigt die Enteignung stark abweichende Grundzüge. Ein neues Gebiet von Rechtsformen der Verwaltung tut sich mit ihr auf.

In Polizeigewalt und Finanzgewalt stand der Staat über dem Wechsel und der Mannigfaltigkeit des Lebens der Gesellschaft, diesem folgend mit seinen Maßregeln und sich ihm anschließend, um es in Ordnung zu halten und um die Geldmittel daraus zu ziehen, die es ihm greifbar macht. Jetzt tritt er selbst in dieses Leben der Gesellschaft ein, mitten unter die Einzelnen, als der wie sie, und doch nicht wie sie, Geschäfte besorgen will, äußerliche Mittel für diese Zwecke aufstellt und verwendet, sächliche und persönliche, und dabei in allerlei Berührung kommt mit seinen Untertanen, die er in ihrem Dasein und Wirtschaften bald fördert, bald in Anspruch nimmt. Er wird der große Unternehmer für alle Nützlichkeiten, die für das Gemeinwohl, „im öffentlichen Interesse“, geschaffen und besorgt werden sollen, der *intendant général*, wie ihn die französische Rechtswissenschaft bezeichnet¹.

Diese seine Wirksamkeit zerfällt nach den bestimmten einzelnen Zwecken, die da zu verfolgen sind, in die verschiedenen öffentlichen Unternehmungen; darüber hier unten II.

¹ Aucoc, Conf. sur l'adm. I n. 8: die Verwaltung „joue le rôle d'intendant général, d'homme d'affaire de la société, mais d'intendant ayant autorité“, d. h. sie hört darum nicht auf, nach öffentlichem Rechte zu leben.

Binding, Handb. VI. 2: Otto Mayer, Verwaltungsrecht, II. 2. Ausg. 1